eisen/Schulze-Delitzsch zum Anlaß, die Geschichte des württembergischen Genossenschaftswesens seit seiner Entstehung nachzuzeichnen. Dies gelang in hervorragender Weise. Nicht nur der faktenreiche, aber dennoch gut lesbare Text, sondern auch die gelungene Aufmachung mit zahlreichen Abbildungen und Illustrationen machen das Buch ansprechend. Es erzählt von den Motiven der Genossenschaftsbewegung, ihren Schwierigkeiten, ihrer Differenziertheit und dem allmählichen Zusammenwachsen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, das in Württemberg 1970 seinen Abschluß fand.

O. Windmüller

7. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag. Hrsg. von Karl Kroeschell. Sigmaringen: Thorbecke 1986. XII, 411 S.

Hans Thieme ist - wie es der Grazer Gernot Kocher in seinem Beitrag formuliert hat - einer der »großen Alten« der deutschen Rechtsgeschichte, und nicht wenige seiner zahlreichen Schüler sind heute selbst schon »Große« ihres Fachs. So war es eigentlich fast selbstverständlich, daß sich eine stattliche Schar namhafter Germanisten des In- und Auslandes abermals zu einer wissenschaftlich-literarischen Ehrung versammelte - immerhin nun schon die dritte Jubiläumsgabe nach einer Schüler-Festschrift zum 70. und den »Gerichtslauben-Vorträgen« zum 75. Geburtstag. Die Aufsätze sind nach Zeitstufen gegliedert und umspannen die ganze Themenbreite der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Für Nichtjuristen interessant sind besonders jene Beiträge, die sich mit den sogenannten Grenzgebieten des Rechts befassen. Beispielhaft erwähnt sei hier der lesenswerte Essav Wolfgang Leisers über Staat und Gesellschaft im evangelischen Kirchenlied. Hier wird das Gesangbuch - der Verfasser ist Besitzer einer offenbar reichhaltigen Sammlung - zu einer neuen und überraschend ergiebigen Quelle rechtshistorischer Forschung. Wichtig für die Stadtgeschichte ist Rudolf Gmürs Überblick zum Thema »Städte als Landesherrn«. Es handelt sich dabei um die aktualisierte Fassung eines Vortrags, der schon 1960 beim Saarbrückener Rechtshistorikertag gehalten wurde, seinerzeit mit vorwiegend programmatischer Zielsetzung. In der jetzigen Form ist der Beitrag zugleich ein Rechenschaftsbericht des Schweizer Gelehrten, der lange Jahre in Münster gewirkt hat und inzwischen als Emeritus wieder in seine Berner Heimat zurückgekehrt ist. Daß der Forschungsstand auf dem Gebiet der städtischen Territorialgeschichte seit Saarbrücken beträchtlich gehoben werden konnte, ist nicht zuletzt ein Verdienst Gmürs und der von ihm angeregten Arbeiten, zu denen auch einschlägige Dissertationen für Hall (Hans Lesener) und Rothenburg ob der Tauber (Herbert Woltering) gehören.

Peter Moser: Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330–1347. (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Bd. 37). München: Arbeo-Gesellschaft 1985. 405 S., 30 Taf.

Mosers Untersuchung schließt an Helmut Bansas Studien über die Kanzlei Ludwigs des Bayern von der Wahl 1314 bis zur Rückkehr aus Italien 1329 an. Zusammen mit der jüngst erschienenen Arbeit Alfons Sprinkarts für die Regierungszeit Ludwigs als Herzog von (Ober-)Bayern ist nun das Urkunden- und Kanzleiwesen des bedeutendsten spätmittelalterlichen Wittelsbachers vollständig erschlossen und aufgearbeitet. Der Verfasser weist 32 numerierte Hände (von denen vier identifiziert werden) und 16 namentlich überlieferte Schreiber nach. Behandelt werden ferner die Kanzler und Protonotare. Die materialreiche prosopographische und hilfswissenschaftliche Auswertung der Urkunden wird durch eine knappe, aber gediegene allgemeine Charakterisierung der ludovizischen Kanzlei abgerundet. Allenthalben tritt in Mosers Arbeit die enorme Bedeutung des studierten und mindestens »halb« gelehrten Notariats für die fürstliche Regierungs- und Verwaltungspraxis jener Zeit

398 Neue Bücher

hervor. Zumal die höheren, graduierten Kanzlei-Chargen gewinnen plastische Gestalt. Das gilt besonders für den eingehend beschriebenen Protonotar Ulrich der Hofmaier. Dieser aus Augsburger Familie stammende Jurist und Diplomat war eine der markantesten Figuren aus der Schicht jener studierten (und verheirateten) Klerikernotare und »viri sapientes« des Spätmittelalters, in denen schon länger wichtige Träger der Rezeption vermutet wurden, die bislang aber mangels einschlägiger Verarbeitung des Urkundenmaterials in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Wirken kaum faßbar waren.

Dieter Werkmüller: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Samm-

lung von Jacob Grimm. Berlin: Schmidt 1972. 190 S., 11 Ktn., 8 Diagr.

Seit Jacob Grimms berühmter Sammlung gehört die Weistumsforschung zu den Kerngebieten der deutschen Rechtsgeschichte. Ihr Aufblühen im 19. Jahrhundert wurde begünstigt von dem liberal-romantischen Mythos eines im »Volk« lebenden und von diesem »frei« gefundenen Rechtes, dem - gewissermaßen als dem »guten« - der Vorzug vor den von Kirche und Obrigkeit eingeführten fremden Rezeptionsrechten gebührt hätte. Diese zeitgebundene Wertung hat inzwischen einer nüchterneren, vor allem aber differenzierteren Betrachtungsweise Platz gemacht. Mit dem Anwachsen der Ouelleneditionen wurden neue Fragen aufgeworfen, die sich mit dem simplen Denkschema der Anfangszeit nicht mehr lösen ließen: Es stellte sich heraus, daß der Inhalt der Weistümer nicht ausschließlich bäuerlich-genossenschaftlich, sondern je nach Lage des Orts und der Zeitumstände auch mehr oder weniger stark obrigkeitlich beeinflußt sein konnte. Nicht überall und jederzeit wurden die fraglichen Rechte gerade durch die klassische Form einer »Weisung«, d.h. mittels Befragung und Aussage der im Ortsrecht bewanderten Männer, gewonnen. Schließlich traten Fragen der regionalen Differenzierung und terminologische Probleme auf. Über hundert Jahre nach Grimm war damit eine Zwischenbilanz fällig, sollte auf diesem Gebiet der sprichwörtliche »rote Faden« nicht völlig verlorengehen. Werkmüller, heute Redakteur des renommierten »Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte«, hat diese Aufgabe mit solcher Prägnanz und Übersichtlichkeit gelöst, daß der schmale Band schon bald nach seinem Erscheinen zum unentbehrlichen Handwerkszeug für jeden geworden ist, der sich mit Weistümern bzw. ganz allgemein mit ländlichen Rechtsquellen zu befassen hat. Ausgehend von einer kritischen Würdigung der Grimmschen Sammlung wird zunächst die Bedeutung der Weistümer und die Problematik des Weistums-Begriffs behandelt. Besonders wichtig ist die daran anschließende Ouellenkunde, die einen Überblick über regionale Editionen gibt, und die kritische Bestandsaufnahme der seitherigen Forschungsergebnisse. Eine vergleichende räumliche und zeitliche Betrachtung des Vorkommens der Weistümer wird durch Karten und Diagramme veranschaulicht. Im Lauf der Jahre bedarf natürlich jede, auch noch so treffliche Bestandsaufnahme der Ergänzung und Fortführung; für das württembergische Franken ist vor allem der inzwischen von Marianne Schumm fertiggestellte Band der hohenlohischen Dorfordnungen nachzutragen.

8. Bau- und Kunstgeschichte

Georges Duby: Die Kunst des Mittelalters. Das Europa der Höfe und Städte 1280–1440. Genf/Stuttgart: Skira/Klett-Cotta 1985. 222 S., Abb.

Georges Duby, Professor für mittelalterliche Geschichte in Paris, behandelt in seinem repräsentativen dreibändigen Werk nach dem »Europa der Mönche und Ritter (980–1140)« und dem »Europa der Kathedralen (1140–1280)« in dem vorliegenden Band jene Epoche der Kunstgeschichte, die vorwiegend in den Städten und an den Fürstenhöfen ihren Niederschlag fand. Damit gewann das künstlerische Schaffen völlig neue Dimensionen. Die religiösen Leitbilder wurden mehr und mehr verlassen; Maler, Bildhauer und Goldschmiede